

Beitragsordnung

Verein für Ballsportarten (VfB) Eckersbach e.V.



Beschlossen durch die Delegiertenkonferenz am 27.03.2026.

Inkrafttreten: 01.04.2026

Inhalt

§ 1	Grundsätze	2
§ 2	Mitgliedsarten und Beitragshöhen	2
§ 3	Austritt und Beitragsbindung	2
§ 4	Ermäßigungen und Ausnahmeregelungen	3
§ 5	Fälligkeit und Zahlung	3
§ 6	Zahlungsverzug	3



§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Beitragsordnung regelt Art, Höhe, Fälligkeit und Ausnahmen der Mitgliedsbeiträge gemäß § 6 der Satzung.
- (2) Sie gilt für alle in § 4 der Satzung definierten Mitgliederarten.
- (3) Die Beiträge dienen der Finanzierung der Aufgaben und Angebote des Vereins, insbesondere des Trainings- und Spielbetriebs, der Jugendarbeit sowie der Unterhaltung der Vereinsanlagen.

§ 2 Mitgliedsarten und Beitragshöhen

2.1 Jugendmitglieder

G- bis A-Junioren: 30 € pro Halbjahr

2.2 Ordentliche Mitglieder

- (1) Männer: 60 € pro Halbjahr
- (2) Alte Herren: 45 € pro Halbjahr

2.3 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder: 30 € pro Halbjahr

2.4 Fördernde Mitglieder

- (1) Mindestbeitrag: 200 € pro Jahr
- (2) Freiwillig höhere Beiträge sind zulässig.

2.5 Außerordentliche Mitglieder (juristische Personen)

Beitrag wird durch Vorstandsbeschluss individuell festgelegt.

2.6 Schiedsrichter

Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit.

2.7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Austritt und Beitragsbindung

- (1) Der Austritt ist gemäß § 5.2 der Satzung nur halbjährlich möglich.
- (2) Bereits gezahlte Beiträge werden bei Austritt nicht erstattet.
- (3) Anteilige Berechnungen erfolgen nicht.



§ 4 Ermäßigungen und Ausnahmeregelungen

- (1) Über Ermäßigungen, Stundungen oder Befreiungen entscheidet der Vorstand gemäß § 6.4 der Satzung.
- (2) Mögliche Ermäßigungsgründe: wirtschaftliche Härte, mehrfache Mitgliedschaft innerhalb einer Familie, Ausbildung/Studium, freiwilliges Engagement im Verein.
- (3) Ermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (4) Ermäßigungen gelten immer nur für das laufende Halbjahr.
- (5) Trainer und Übungsleiter können gemäß §6.4 der Satzung durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich im Voraus fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren.
- (3) Bei nicht erfolgreichem Bankeinzug können Bank- oder Rücklastschriftgebühren an das Mitglied weitergegeben werden.
- (4) Andere Zahlungsarten bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 6 Zahlungsverzug

- (1) Wird der Beitrag nach Fälligkeit und Mahnung nicht entrichtet, kann eine Mahngebühr von 5 € erhoben werden.
- (2) Erfolgt nach zwei Mahnungen keine Zahlung, kann das Ausschlussverfahren gemäß § 5.3 der Satzung eingeleitet werden.
- (3) Bei fortbestehendem Zahlungsverzug kann der Vorstand beschließen, bestimmte Mitgliedsrechte zeitweise auszusetzen. Dies betrifft insbesondere die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb.